

Maßnahme

Stadt Königs Wusterhausen, Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Lebendige Zentren"

Leistung

Treuhänderischer Gebietsbeauftragter**Zusätzliche VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages. Sie ergänzen die Vergabeunterlagen und konkretisieren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 1**Auftrag an den Gebietsbeauftragten**

- (1) Die Stadt beauftragt den Gebietsbeauftragten mit der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in dem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.10.2024 festgelegten Maßnahmegebiet. Auf die Darstellung des Gebietes in der Anlage wird verwiesen. Die vom Gebietsbeauftragten durchzuführenden Leistungen sind in § 3 und § 4 dieses Vertrages sowie in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.
- (2) Grundlage dieser städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist der durch Beschlussfassung der Stadtvertretung jeweils festgelegte Planungsstand, die für die Maßnahme maßgeblichen Städtebauförderrichtlinien des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und ihrer Anlagen, der aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Fördermittelbescheide einschließlich der hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie sonstiger Durchführungs- und Finanzierungsregularien. Die Stadt behält sich Änderungen der genannten Pläne, Beschlüsse und sonstigen Unterlagen vor.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, dem Gebietsbeauftragten im Rahmen des Vertragsgegenstandes Weisungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Textform.
- (4) Hoheitliche Befugnisse der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2**Bestandteile und Grundlagen**

- (1) Vertragsbestandteile der Beauftragung sind
 - a. Angebot des Bieters;
 - b. Vergabeunterlagen, insbesondere jedoch nicht abschließend bestehend aus der Angebotsaufforderung, Leistungsbeschreibung, Preisblätter, Eigenerklärungen sowie Änderungen durch Antworten des Auftraggebers im Rahmen von Bieteranfragen;
 - c. diese vorliegenden zusätzlichen Vertragsbedingungen;
 - d. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.
- (3) Soweit der Gebietsbeauftragte im Rahmen der Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben der Stadt erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

§ 3**Allgemeine Vertragspflichten des Gebietsbeauftragten**

- (1) Aufgabe des Gebietsbeauftragten ist es, die Stadt bei den ihr im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen obliegenden Aufgaben zu unterstützen und die beauftragten Maßnahmen zügig durchzuführen.

- (2) Der Gebietsbeauftragte erfüllt die ihm nach § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Stadt. Er handelt hierbei im eigenen Namen auf Rechnung der Stadt. Er führt folgenden, das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz: „Treuhänder der Stadt Königs Wusterhausen“.
- (3) Der Gebietsbeauftragten hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes in enger Abstimmung mit der Stadt durchzuführen. Er hat die mit der Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten verbundenen Bedingungen und Auflagen, die Beschlüsse der Stadt, die Städtebauförderrichtlinien des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und ihrer Anlagen sowie alle in Bezug auf die Gesamtmaßnahmen sonstigen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (4) Der Gebietsbeauftragte wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die er von der Stadt erhält oder bei der Durchführung von Maßnahmen erlangt, mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln und nur im Einvernehmen mit der Stadt an Dritte weitergeben. Die Vorschriften des Datenschutzes sind zu beachten.
- (5) Der Gebietsbeauftragte gewährleistet, dass auch im Falle eines Wechsels des bei Beginn der Vertragsausführung benannten leitenden Personals, dessen Nachfolger vergleichbare Qualifikationen aufweist.

§ 4

Leistungen des Gebietsbeauftragten

- (1) Soweit die Stadt Maßnahmen nicht selbst durchführt bzw. bei besonderen Erfordernissen an Dritte überträgt, beauftragt sie den Gebietsbeauftragten mit der Umsetzung und Koordinierung aller Maßnahmen, welche nach ihrer Maßgabe notwendig sind, um die städtebaulichen und sonstigen Defizite in dem festgelegten Maßnahmengebiet zu beseitigen. Dem Gebietsbeauftragten obliegen insbesondere die in der Ausschreibung aufgeführten Aufgaben.
- (2) Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Aufgaben sind nicht abschließend. Da im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die dem Gebietsbeauftragten obliegenden Aufgaben noch nicht hinreichend bekannt sind, sind im Bedarfsfall Zusatzverträge zur Übertragung weiterer Aufgaben zwischen den Parteien zu vereinbaren. Diese bedürfen der Schriftform. Die Parteien verpflichten sich auf solche zusätzlichen Vereinbarungen hinzuwirken. Hierbei ist insbesondere § 47 UVgO zu beachten.
- (3) Der Gebietsbeauftragten erstellt für die von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Terminplanung. Zu Jahresbeginn stimmt sich die Stadt mit dem Gebietsbeauftragten ab, welche Arbeiten und welcher zeitliche Aufwand voraussichtlich erforderlich wird. Die Durchführung der Maßnahmen ist so zu koordinieren, dass Fördermittel entsprechend der Kassenmittelraten eingesetzt werden können. Die zur Zeit- und Maßnahmenkontrolle von der Stadt für erforderlich erachteten Meldungen sind zu den jeweils festgelegten Terminen abzugeben.
- (4) Der Gebietsbeauftragten hat auf eine Integration der einzelnen Maßnahmen in die Handlungskonzepte und eine Anpassung derselben an die Gesamtmaßnahme hinzuwirken. Er hat zudem auf die Einhaltung der Vorschriften der Städtebauförderrichtlinien des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, deren Anlagen, der aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Fördermittelbescheide einschließlich der hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen hinzuwirken.
- (5) Der Gebietsbeauftragte hat im Rahmen seiner Aufgaben in Abstimmung mit der Stadt die notwendigen Verhandlungen mit den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Dritten ergebnisorientiert zu führen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, unbeschadet der in § 11 getroffenen Regelung Aufgaben ganz oder teilweise wieder an sich zu ziehen.

§ 5

Übertragung von Leistungen an Dritte

- (1) Die Leistungen aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit Einwilligung der Stadt an Dritte übertragen werden und nur unter der Voraussetzung, dass dieser nicht rechtlich und wirtschaftlich von dem Gebietsbeauftragten abhängig ist.
- (2) Bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen finden die einschlägigen Honorarverordnungen Anwendung.
- (3) Die Vergabe von Bauleistungen ist den jeweils gültigen Vergabebestimmungen anzupassen.

- (4) Der Gebietsbeauftragte hat bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Vorschriften über die Ausschreibung öffentlicher Aufträge in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

Treuhandvermögen und Finanzierung

- (1) Der Gebietsbeauftragte hat für die Erfüllung seiner Aufgaben in dem förmlich festgelegten Maßnahmengebiet das von ihm gebildete Treuhandvermögen zu verwalten. Der Gebietsbeauftragte erfüllt die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben mit diesem Treuhandvermögen, das er gesondert von seinem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten hat. Die klare Trennung von Treuhänderaufgaben als Gebietsbeauftragte und sonstigen Tätigkeiten muss jederzeit sichergestellt sein.
- (2) Zum Treuhandvermögen gehören die Mittel, die die Stadt dem Gebietsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung stellt. Zum Treuhandvermögen gehört auch, was der Gebietsbeauftragte mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht, oder auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstands erwirbt. Näheres hierzu regelt die Städtebauförderrichtlinie des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Gebietsbeauftragte stellt mit Zustimmung der Stadt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres für das folgende Jahr einen Treuhandmittelverwendungsplan getrennt nach Städtebauförderungsmitteln und sonstigen Fördermitteln in den bestehenden Programmen über die zu treffenden Maßnahmen, die zu erwartenden Kosten und die Finanzierungsmittel auf. Als Finanzierungsmittel dürfen hierbei nur Mittel vorgesehen werden, die im Treuhandvermögen vorhanden oder im kommenden Jahr sicher zu erwarten sind. Mittel der Stadt können sicher erwartet werden, wenn sie im Haushalt der Stadt als Förderungsmittel für den Gebietsbeauftragten veranschlagt sind.
- (4) Der Gebietsbeauftragte darf Verpflichtungen nur insoweit eingehen, als die erforderlichen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Kredite zu Lasten des Treuhandvermögens darf er nur mit Einwilligung der Stadt aufnehmen oder gewähren. Der Gesamtbetrag der Zwischenkredite darf ein Sechstel des Volumens des jeweiligen Treuhandmittelverwendungsplanes des Gebietsbeauftragten nicht überschreiten.
- (5) Die Stadt stellt dem Gebietsbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben für die Bildung des Treuhandvermögens Finanzierungsmittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. Die haushaltsrechtlichen Zweckbindungen sowie besonderen Bestimmungen, die bei der Gewährung von Zuschüssen oder Finanzhilfen auferlegt werden, sind zu beachten. Der Gebietsbeauftragte haftet dafür, dass die Kosten von Maßnahmen, die aus diesen Fördermitteln finanziert werden, dem Grunde und der Höhe nach förderfähig sind. Für sonstige von der Stadt zur Verfügung gestellte Mittel gelten diese Grundsätze entsprechend, soweit nicht im Einzelfall durch gesonderte Verfügung oder aufgrund von der Stadt allgemein erlassener Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die erforderlichen Unterlagen für die jeweiligen Bewilligungsanträge sind der Stadt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unverzüglich nach Kostenanschlag vorzulegen.
- (6) Sämtliche für die städtebaulichen Maßnahmen bestimmten Förderungs-, Finanzierungs- und Zwischenfinanzierungsmittel, die der Gebietsbeauftragte aus den Haushalten des Bundes, des Landes und der Stadt zur Verfügung gestellt werden, sowie alle Erträge, die dem Gebietsbeauftragten aus der Durchführung der Maßnahme zufließen, sind auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Städtebauförderrichtlinien des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

Auskunft und Rechnungslegung

- (1) Der Gebietsbeauftragte wird von sich aus alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt herantragen. Er hat der Stadt jährlich jeweils zum 31.07. einen geprüften Jahresabschluss über das gesamte Vorjahr vorzulegen. Des Weiteren hat er jeweils zum 31.10. einen Zwischenbericht über seine Tätigkeit im jeweiligen ersten Halbjahr des laufenden Jahres zu erstellen.
- (2) Der Gebietsbeauftragte hat der Stadt jede erbetene Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen. Dies

- umfasst auch die Kosten-/Leistungsrechnung, z.B. zur Ermittlung von projekt- bzw. anwesenheitsbezogenen Kostenaussagen.
- (3) Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Gebietsbeauftragten zu prüfen. Der Gebietsbeauftragte ist daher verpflichtet die Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - (4) Die Stadt hat unbeschadet des in Absatz 1 festgelegten Auskunftsrechts das Recht, jederzeit die Einhaltung des Vertrages zu überprüfen. Sofern es für erforderlich gehalten wird, kann sich die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung erstrecken.
 - (5) Der Gebietsbeauftragte hat das Treuhandvermögen und innerhalb des Treuhandvermögens getrennt nach Städtebauförderungsmitteln und sonstigen Fördermitteln in den bestehenden Programmen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert zu erfassen und in seinem Jahresabschluss als Treuhandvermögen der Stadt gesondert auszuweisen.
 - (6) Um der Stadt nach Ablauf eines jeden Jahres eine Zwischenübersicht über Einnahmen und Ausgaben im Treuhandvermögen getrennt nach Städtebauförderungsmitteln und sonstigen Fördermitteln zu ermöglichen, sind ihr bis zum 31.03. des jeweiligen darauffolgenden Jahres Saldenbestätigungen der geführten Treuhandkonten zu übergeben und Rechnung zu legen, jeweils nach Programmmitteln über
 - den Bestand des Treuhandvermögens unter Nachweis der erworbenen Grundstücke,
 - die Summe der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - die Summe der Entschädigungen, Abfindungen und Erstattungen,
 - die Summe der Abbruchkosten und der damit in Zusammenhang stehenden Nebenkosten,
 - die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken,
 - die Aufwendungen für die Erschließung,
 - die für die Baumaßnahmen aufgewandten Kosten,
 - die für sonstige Projekte aufgewandten Kosten.
 - (7) Die Rechnungslegung soll saldiert und projektbezogen erfolgen und mit Einzelnachweisen belegt werden. Die einzelnen Leistungen müssen sich dem jeweiligen Projekt bzw. Anwesen alleine aus der vorgelegten Abrechnung ohne weitere Ermittlungen zuordnen lassen. Entsprechendes gilt für den Nachweis der in § 6 Abs. 4 genannten Finanzierungsmittel. Zusätzlich sollen die Leistungen nach Eigenleistungen und Fremdvergaben aufgeschlüsselt werden.
 - (8) Der Gebietsbeauftragte hat die Zwischenabrechnungen jährlich mit dem Stand des 31.12. des Jahres fortzuschreiben und dem Landesamt für Bauen und Verkehr spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres vorzulegen. Die Schlussabrechnung ist dem Landesamt für Bauen und Verkehr innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Zuwendungszeitraums zur Prüfung vorzulegen. Die Zwischen- und Schlussabrechnungen sind entsprechend des § 44 LHO i.V.m. Nr. 15 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und der dazugehörigen Anlagen zu erstellen.

§ 8

Aufgaben und Pflichten der Stadt

Die Stadt wird den Gebietsbeauftragten bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag im Rahmen des Möglichen unterstützen und soweit erforderlich bei der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig mitwirken. Die Stadt wird den Gebietsbeauftragten über alle von ihr selbst vorgesehenen Planungen und Maßnahmen unterrichten.

§ 9**Vergütung, Aufwundersatz**

- (1) Der Gebietsbeauftragte erhält für seine Leistungen gem. § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der von Dritten beauftragten Leistungen ‚Personal‘ und ‚Sachkosten‘ eine Vergütung in Form von Stundensätzen erstattet (Selbstkostenerstattung). Die Höhe des Stundensatzes bestimmt sich nach dem Angebot i.S.d. § 2 Abs. 1. Die Stundenkontingente sind im Rahmen der jeweiligen Arbeitspakete gedeckelt (vgl. Ziffer 3 der Ausschreibungsunterlagen). Eine bedarfsabhängige Verschiebung der Stunden zwischen den einzelnen Arbeitspaketen ist zulässig, soweit das Gesamtkontingent der Maßnahme nicht überschritten wird. Ist eine Überschreitung absehbar, hat der Gebietsbeauftragte die Stadt unverzüglich zu informieren. Ein über das Stundenkontingent hinausgehender Aufwand wird nur vergütet, wenn die Stadt der Überschreitung vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsstellung des Gebietsbeauftragten. Die Rechnungsstellung erfolgt mit prüffähigem Leistungsnachweis der geleisteten Stunden, einschließlich der Zeitaufzeichnungen für die mit der Aufgabenerfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unter Angabe der jeweiligen Leistungsbausteine als auch der dazugehörigen Maßnahmen. Die geleisteten Stunden sind den jeweiligen Arbeitspaketen zuzuordnen. Mit der Abrechnung ist der aktuelle Stand der Stundenkontingente je Arbeitspaket sowie das jeweils verbleibende Restkontingent darzustellen. Die Nachweise müssen eine Prüfung durch die Stadt sowie durch Fördermittelgeber ermöglichen. Die Stadt ist berechtigt, sämtliche der Rechnung zugrunde liegenden Unterlagen einzusehen.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig.
- (4) Für die Durchführung von Baumaßnahmen auf Grundstücken des Treuhandvermögens, für die Beratung von Bauwilligen, für die kaufmännische und bautechnische Beratung Dritter und für die Übernahme der sozialorientierten Hausverwaltung erhält der Gebietsbeauftragte eine Vergütung nach gesonderter Vereinbarung oder nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenbestimmungen von dem in Betracht kommenden Gebührenpflichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Gebietsbeauftragte im Einvernehmen mit der Stadt Wettbewerbe durchführt oder Sonderfachleute für Leistungen beauftragt, die nicht bereits in der in Absatz 1 genannten Vergütung berücksichtigt sind.
- (5) Erhält der Gebietsbeauftragte im Rahmen der Förderung von Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen Honorare für technische und kaufmännische Baubetreuung für eigene Tätigkeiten erstattet, so sind diese bis zur Höhe des gem. Absätze 1 bis 4 abgerechneten Betrages der Stadt zu erstatten bzw. auf den Vergütungsanspruch nach diesem Vertrag anzurechnen, um eine Doppelvergütung zu vermeiden.
- (6) Für die Bewirtschaftung und Verwaltung der im Treuhandvermögen befindlichen Anwesen erhält der Gebietsbeauftragte ein angemessenes Entgelt gemäß der II. Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. In diesem Zusammenhang entstehende Personal- und sonstige Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

§ 10**Haftung und Verjährung**

- (1) Der Gebietsbeauftragte haftet der Stadt bei der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Der Gebietsbeauftragte hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem ihr obliegenden Aufgabenbereich ergeben, im Rahmen der Begrenzung des Absatz 1 freizustellen. Er sichert zu, dass seine Leistungen und die von ihm beschafften Unterlagen frei von jeglichen Rechten Dritter - insbesondere auch von gewerblichen Schutzrechten - sind.
- (3) Ansprüche der Stadt gegenüber dem Gebietsbeauftragten verjähren in fünf Jahren. Der Gebietsbeauftragte ist berechtigt, der Stadt die Durchführung in sich geschlossener Teilleistungen anzuzeigen. Macht er hiervon Gebrauch, so beginnt für Ansprüche aus dieser Teilleistung die Verjährungsfrist mit dem Zugang der Anzeige, sofern die Stadt nicht unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht. Im Übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 11

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer der bestehenden Förderung bis zum 30.09.2028 geschlossen. Die Durchführung des Vertrages beginnt mit dem 01.10.2026. Der räumliche Umgriff des Vertragsgegenstandes verändert sich automatisch, sobald die Stadt den Umgriff der Entwicklungsgebietsfestlegung durch Stadtvertretungsbeschluss verändert. Die Stadt verpflichtet sich, den Gebietsbeauftragten über den jeweils maßgeblichen Stand in Kenntnis zu setzen. Die Pflichten nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrages gem. § 12 gelten sinngemäß.
- (2) Die Stadt behält sich die Option vor, den Vertrag um jeweils ein Jahr zu verlängern, jedoch nicht länger als bis zum 30.09.2031.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist bis zum 30.09.2028 ausgeschlossen. Im Falle der Vertragsverlängerung kann die Auftraggeberin den Auftrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres kündigen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor bei
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebietsbeauftragten;
 - der durch Beschluss der Stadtvertretung erklärten Absicht der Stadt, in den beschlussmäßig festgelegten Entwicklungsgebiet Entwicklungsmaßnahmen nicht weiter durchzuführen;
 - Erhebliche oder wiederholte Pflichtverletzungen des Gebietsbeauftragten;
 - Schuldhafte Verstöße gegen Förderrecht durch den Gebietsbeauftragten;
 - Wegfall erforderlicher personeller oder fachlicher Eignung des Gebietsbeauftragten
 - Nachhaltige Schlechtleistung durch den Gebietsbeauftragten trotz Abhilfeverlangen mit Fristsetzung
 - Wegfall oder Nichtbestehen der nach der Ausschreibung geforderten Versicherung
- (5) Im Falle der Kündigung hat der Gebietsbeauftragte der Stadt unverzüglich einen Bericht über die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von ihm durchgeführten Aufgaben und den Stand der Maßnahmen zu übersenden.

§ 12

Pflichten nach Erfüllung oder Beendigung des Vertrages

- (1) Sind die dem Gebietsbeauftragten übertragenen Aufgaben durchgeführt, so ist dies der Stadt mit Übersendung eines abschließenden Berichts unverzüglich anzuzeigen. Die vom Gebietsbeauftragten geschuldeten Leistungen gelten als erbracht, wenn die Stadt nicht innerhalb von sechs Monaten unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Rückforderungsansprüche.
- (2) Der Gebietsbeauftragte hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der ihm übertragenen Aufgaben über das Treuhandvermögen getrennt nach Städtebauförderungsmitteln und sonstigen Fördermitteln in den bestehenden Programmen Rechnung zu legen. Er hat der Stadt gegen schriftliche Bestätigung die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle in Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen vollständig zu übergeben, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Entwicklung angefallen sind. Der Gebietsbeauftragte hat das Erlangte herauszugeben und insbesondere nicht verbrauchte Finanzierungsmittel auszus zahlen.
- (3) Wird der Vertrag aus von der Stadt zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält der Gebietsbeauftragte die volle Vergütung für bisher erbrachte Leistungen.
- (4) Wird der Vertrag aus von dem Gebietsbeauftragte zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält er eine Vergütung nur, wenn und soweit die erbrachten Leistungen von der Stadt verwertet werden können.
- (5) Die Stadt hat den Gebietsbeauftragte von allen Verpflichtungen freizustellen, die dieser zur Erfüllung des Vertrages ordnungsgemäß i.S.d. § 6 Abs. 4 eingegangen ist.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, in bestehende Arbeitsverträge einzutreten oder diese fortzuführen.

- (7) Werden nach Annahme der Schlusszahlung gem. § 9 Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung des Gebietsbeauftragten mit Drittunternehmen durch Prüfungsorgane festgestellt, so sind die Vertragspartner verpflichtet, etwa geschuldete Beträge gegenseitig zu erstatten. Sie können sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung i.S.d. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

§ 13

Versicherungen

Bereits Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

§ 14

Urheberrecht

- (1) Die Stadt hat das Recht, die Unterlagen des Gebietsbeauftragten für die Entwicklungsmaßnahmen zum vorgesehenen Zweck zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und zu ändern. Der Gebietsbeauftragte gestattet, von den Unterlagen abzuweichen.
- (2) Der Gebietsbeauftragte ist verpflichtet, sich die in Absatz 1 aufgeführten Nutzungs- und Änderungsrechte zugunsten der Stadt von Dritten wirksam einräumen zu lassen, sofern diese aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gebietsbeauftragten zum Zwecke der Durchführung der Gesamtmaßnahme urheberrechtlich geschützte Leistungen erbringen.
- (3) Die Stadt hat das Recht, die ihr eingeräumten Nutzungs- und Änderungsrechte an Bauwillige oder Eigentümer zu übertragen.
- (4) Dem Gebietsbeauftragten ist bekannt, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Unterlagen von der Stadt zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verwendet und zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden können. Hierbei können die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 UrhG vorliegen, so dass mit der Veröffentlichung der urheberrechtliche Schutz entfällt. Er ist verpflichtet, dies von ihm mit Leistungen beauftragten Dritten zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Soweit gesetzlich gefordert, erfolgt eine Namensnennung des Gebietsbeauftragten. Der Gebietsbeauftragte bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung der Stadt, diese kann ihre Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis Königs Wusterhausen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Brandenburgische Datenschutzgesetz einzuhalten. Vertrauliche Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwendet und Dritten nur offengelegt werden, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die Stadt hierfür ihre Zustimmung erteilt hat. Eine Weitergabe an Beschäftigte des Gebietsbeauftragten ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist und der Beschäftigte sich vorab zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.